Finanzordnung

§1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereines
„ Tiefenbronner Musik e.V. „

§2 Haushaltsplan

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan.

§3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel sind sparsam, wirtschaftlich und dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.
(2) Die Mitgliederversammlung wählt für das Finanzwesen zwei zuständige Vorstandsmitglieder (Kassier - stellvertretender Kassier). Sie sind zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich.
(3) Der Kassier hat jeweils bis zum 30.09. jeden Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
(4) Über die einzelnen Veranstaltungen aus dem Wirtschaftsbereich ist eine zeitnahe Ertragsermittlung durchzuführen.
(5) Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§4 Buchführung

(1) Dem Kassier obliegt die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht.
(2) Die Buchungen und Aufzeichnungen müssen zeitgerecht, vollständig und richtig sein.
(3) Für jede Buchung muss ein Beleg gemäß dieser Finanzordnung vorhanden sein.
(4) Die Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt sind fristgemäß zu erstellen.
(5) Dem Kassier wird neben dem Vorsitzenden der Verwaltung das Recht übertragen, Spendenbescheinigungen auszustellen und zu unterzeichnen.

§5 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassier dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

§6 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
(2) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:

- die Vereinsvorsitzenden bis zu	€	300,--
- der Kassier bis zu	€	300,--

im Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen, sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§7 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§8 Beitragswesen

(1) Der Jahresbeitrag für alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr beträgt (Stand 2024) 30,00€.
(2) Beitragspflicht besteht bei allen Unterrichtsangeboten für Kinder und Jugendliche zumindest für ein Elternteil.
(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
(4) Durch den Beschluss in der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2013 zur Einführung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs „SEPA“ wird der Termin des jährlichen Beitragseinzuges auf den 15. Juni des laufenden Jahres festgelegt.
(5) Bei trotz schriftlicher Erinnerung nicht erfolgter Beitragszahlung hat die Vorstandschaft das Recht, das entsprechende Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§9 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
(2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§10 Anweisungsberechtigung

(1) Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- die Vereinsvorsitzenden
- der Kassier

(2) Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist (§ 6 Abs. 2) kann nicht auch anweisen.

§11 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

- der Vereinsvorsitzende Verwaltung und Wirtschaft
- der Kassier
- der stellvertretende Kassier (nur im Verhinderungsfall des Kassiers)
- vom Vorstand außerordentlich Bevollmächtigte

§12 Gültigkeit - Änderungen

(1) Die Finanzordnung muss von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
(2) Änderungen können seitens des Vorstandes vorgenommen werden, müssen aber in der nächsten Hauptversammlung bekanntgegeben und befürwortet werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2023 mit der erforderlichen Mehrheit in Kraft.

Tiefenbronn, 17. März 2023